

objektiven Tatbestandsmerkmale der Spionage muß das Verschulden des Täters umfassen:

- daß er sich bewußt entschieden hat« mit seiner Handlung die Spionagetätigkeit feindlicher Stellen zu unterstützen^
  - daß die Tätigkeit der im Tatbestand genannten feindlichen Stellen gegen die DDE oder andere friedliebende Völker gerichtet fstT
- ~ daß die gesammelten, ausgelieferten oder verratenen Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstigen Nachrichten in politischem oder wirtschaftlichem Interesse oder zum Schutze der DDR geheimzubalten sind.

Generell muß das Verschulden des Täters die Kenntnis umfassen, für eine feindliche Stelle eine unterstützende Handlung in der Spionagetätigkeit zu leisten; der Täter muß darüber hinaus den Charakter der Tätigkeit dieser feindlichen Stelle kennen.

Demgegenüber muß die Kenntnis der Qualität der Nachrichten - in politischem oder wirtschaftlichem Interesse oder zum Schutze der DDR geheimzuhalten - nicht in allen Fällen vom Verschulden des Täters mit erfaßt worden sein. Bei Tätern, die sich fest in die Spionagetätigkeit imperialistischer Geheimdienste integriert haben bzw. integrieren wollten und diesbezüglich Handlungen zur Verwirklichung des Tatentschlusses begangen haben, ist das zur Tatbestandsbegründung nicht notwendige Voraussetzung eines Spionageverbrechens.

Der Tatbestand der Spionage verlangt keine spezielle Motivation der Handlung sowie keine speziellen Zielsetzungen und Absichten des Täters. Die Spionagetätigkeit kann vielfältig motiviert sein, sie kann u.a. aus feindlicher Einstellung (um einen Beitrag zur Schädigung bzw. Liquidierung der DDR zu leisten), aus persönlichen Bereicherungsabsichten (um durch die Spionage auf scheinbar leichte Art und Weise Geld zu verdienen), aus einer bestimmten verschuldeten oder nichtverschuldeten persönlichen Zwangslage etc. erfolgen.

Bedeutsam sind die Motive und Absichten für die strafrechtliche Gesamteinschätzung der Tat, die Einschätzung der Täterpersönlichkeit und die Strafzumessung.